

## KUNDMACHUNG

Gemäß §94 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altenberg bei Linz in der Sitzung vom 12.12.2023 beschlossene Wassergebührenordnung kundgemacht.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenberg bei Linz vom **12.12.2023** mit der eine Wassergebührenordnung für das Gemeindegebiet von Altenberg bei Linz erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F und des § 17 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenberg bei Linz (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs- Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 € 25,73, mindestens aber € 3.859,50,-.
2. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 3.859,50,-.
3. Die Entrichtung der Anschlussgebühr berechtigt nur zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage, die Kosten für die Errichtung der Hausanschlussleitung (das ist von der Straßennauptleitung bis zum Wassermesser) sind zusätzlich vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.
4. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
  - a) bei Wohngebäuden die Summe der Wohnfläche in allen Geschossen analog der Wohnflächenermittlung nach dem Wohnbauförderungsgesetz.
  - b) bei Gewerbebetrieben die Summe der vorhandenen Betriebsflächen in allen Geschossen, samt den dazugehörigen Nebenräumen, wobei bei der Bemessungsfläche nachstehende Auf- oder Abschläge berücksichtigt werden:
    - 1) Gastgewerbe: für allgemeine Betriebsräume (Gasträume, Fremdenzimmer) gleich dem Wohnhaustarif; für die Saalfläche, Kegelbahnen..... ein Abschlag von 80 %
    - 2) Fleischhauerbetriebe: ..... ein Aufschlag von 80 %
    - 3) Lagerhallen, Handwerksbetriebe, Handel und Verkaufsläden: ..... ein Abschlag von 80 %
    - 4) Gewerbliche Autowaschanlagen, Wäschereien und sonstige Großverbraucher: ..... ein Aufschlag von 80 %
    - 5) alle übrigen Gewerbeflächen/Betriebsflächen sowie Büroflächen werden nach dem Wohnhaustarif berechnet.

- c) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird grundsätzlich nur die Fläche des Wohngebäudes berechnet. Sollte sich jedoch eine gewerbeähnliche Betriebsfläche wie Verkaufsläden, Gasträume bei Jausenstationen, Fleischverarbeitungsräumlichkeiten, Schlacht-, Zerlege- u. Produktionsräume, einschließlich der dazu benötigten Nebenräume wie Kühlräume, Reiferäume, Sanitärräume im landwirtschaftlichen Objekt befinden, sind diese Räumlichkeiten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen und nach dem Wohnhaustarif zu berechnen.
  - d) Wenn zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage ein behördlich genehmigter Bauplan vorhanden ist, so ist die Anschlussgebühr entsprechend der diesem Bauplan zu entnehmenden Wohnfläche zu berechnen.
  - e) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf eine volle Quadratmeterzahl abzurunden.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten. Dies jedoch nur soweit, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die ergänzende Anschlussgebühr wird im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet.
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Wasseranschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Wasseranschlussgebühr entsprechend Abs. 1 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.
  - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau (Umwidmung von Räumlichkeiten), sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Z. 4 gegeben ist.
  - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

## Wasserbezugsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 3 Abs. 3 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
2. Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine jährliche Grundgebühr bzw. Bereitstellungsgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Anschlüssen je angeschlossene Wohneinheiten, von je
  - a) € 227,00 je Wasserzählereinrichtung bei einem bebauten Grundstück
  - b) € 141,00 je Wasserzählereinrichtung bei einem unbebauten Grundstück
 eingehoben.  
 In der Grundgebühr ist die jährliche Wasserzählermiete von € 10.- enthalten.
3. Der Gebührenpflichtige ist, der dem Wasserzähler eindeutig zugeordnete Eigentümer, Bestandnehmer der dem Wasserzähler zugeordneten Fläche im Falle mehrerer Wasserzähler pro Grundstück. Bei nur einem Wasserzähler pro Grundstück ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte, gebührenpflichtig.
4. Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge:
 

|   |        |
|---|--------|
| a) für die ersten 100 m <sup>3</sup> eines Betriebsjahres ..... | € 0,97 |
| b) für die restliche Bezugsmenge eines Jahres .....             | € 1,92 |
| c) für die Entnahme aus Hydranten .....                         | € 4,00 |
5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 4

### Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; sie ist innerhalb von 2 Monaten nach Vorschreibung zu entrichten.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden
3. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 lit. b entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Wasserbezugs- u. Grundgebühr ist in vierteljährlichen Raten, und zwar zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August** und **15. November** eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
5. Die erstmalige Grundgebühr wird anteilmäßig der Jahresgrundgebühr mit Beginn des dem Anschluss darauffolgenden Monatsersten eingehoben.

## § 5

### Umsatzsteuer

In der Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten (Inklusivgebühr).

## § 6

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenverordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten. Gleichzeitig treten die bisher rechtskräftigen Wassergebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag. Michael Hammer



Angeschlagen am: 13.12.2023  
Abgenommen am: 28.12.2023